

Nothilfefond des Vereins „Willkommen in Oberhavel e.V.“

Gemäß unserer Satzung wollen wir eine Unterstützung für geflüchtete Menschen in Not- und besonderen Lebenslagen zur Verfügung stellen, und das schnell und ohne bürokratischen Aufwand. Dazu gehört auch die Förderung von Kindern und Jugendlichen.

Ein Vergabeausschuss entscheidet im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins über die Verwendung der Mittel. Er setzt sich zusammen aus 5 Mitgliedern des Vereins (3 Mitglieder und 2 Stellvertreter). Das für die Finanzen zuständige Vorstandsmitglied (Schatzmeister) des Vereins ist Mitglied des Gremiums. Der Vergabeausschuss legt gegenüber dem Verein halbjährlich Rechenschaft über seine Arbeit ab.

Auf schriftlichen und begründeten Antrag eines Geflüchteten oder seiner UnterstützerInnen können Gelder als Zuwendung oder als Sachmittel zur Verfügung gestellt werden. Die Hilfe kann auch als zinsloses Darlehen gewährt werden. Über die Art der Unterstützung muss im Einzelfall entschieden werden. Können andere Leistungsträger in Anspruch genommen werden, soll der Antragsteller die entsprechenden Anträge stellen.

- Einzelfallhilfe für geflüchtete Menschen;
- Rechtshilfekosten als Darlehen, z.B. Vorschüsse für Rechtsanwaltskosten;
- Gutachterkosten;
- Kosten für die Familienzusammenführung;
- Vorläufige Unterstützung bei der Finanzierung von Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, z.B. Ferienmaßnahmen, Klassenfahrten, Schüleraustausch und Ausflüge;
- Vorläufige Übernahme von Kosten, die im Zusammenhang mit der Beschaffung und Ausstattung von Wohnraum entstehen;
- Übernahme von Bürgschaften;
- Kosten für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Gesundheit, die von anderen Leistungsträgern nicht erstattet werden oder nicht rechtzeitig bzw. in einer zumutbaren Zeit genehmigt werden.

Dies stellt keine abschließende Liste der möglichen Unterstützungsfälle dar.

Bei Darlehen ist mit dem Antragsteller eine mtl. Rückzahlungsrate zu vereinbaren, es kann auch eine tilgungsfreie Zeit vereinbart werden.

Das deutsche Spenden- und Gemeinnützigkeitsrecht (siehe Abgabenordnung) ist bei der Verwendung der Vereinsmittel zu beachten. Es dürfen keine Mittel aus Spendengeldern ins Ausland transferiert werden. Gemäß BMF-Schreiben vom 22.09.2015 kann bei Geflüchteten auf den Nachweis der Hilfebedürftigkeit verzichtet werden. Als Nachweis der Flüchtlingseigenschaft genügt die Kopie des Ausweises der Ausländerbehörde. Einkommensnachweise, z.B. Kopie des Sozialhilfebescheids oder des Leistungsbescheids des Jobcenters sind beizufügen.

Anträge können über e-mail gerichtet werden an: mitmachen@willkommen-ohv.de oder per Telefon Kathrin Willemsen mobil: 0176 7303 3091